

Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Bereich der Ausbildung

Der Fachhochschulrat der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW),

gestützt auf §22 lit. g des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober 2004 / 9. November 2004 / 18./19. Januar 2005,

erlässt am 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021):

Teil 1: Allgemeines

§1

Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Rahmenordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Abschlusses in den Studiengängen der FHNW im Bereich der Ausbildung (Bachelor und Master sowie Diplom Sekundarstufe II an der Pädagogischen Hochschule).

² Kooperationsstudiengänge richten sich nach der vorliegenden Rahmenordnung, soweit der Kooperationsvertrag keine davon abweichenden Regelungen enthält.

§2

Weiterführende Erlasse

¹ Die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen der FHNW, die allfälligen Studienreglemente zu den Studiengängen und deren Anhänge ergänzen die Regelungen dieser Rahmenordnung.

Studien- und Prüfungsordnungen

² Die Direktionspräsidentin, der Direktionspräsident erlässt auf Antrag der Direktorin, des Direktors jeder Hochschule eine Studien- und Prüfungsordnung. Diese regelt mindestens die folgenden Punkte:

- Geltungsbereich (Studiengänge);
- Zulassungskriterien und -verfahren zu den einzelnen Studiengängen gemäss § 3 Abs. 3;
- Einzelheiten zu den Zulassungsbeschränkungen gemäss § 3 Abs. 5;
- Eine Auflistung der in den Studienreglementen gemäss § 2 Abs. 3 zu regelnden Punkte;
- Regelstudienzeit sowie maximale Studiendauer gemäss § 6;
- Modalitäten des Studienunterbruchs gemäss § 5 Abs. 5;
- Art und Weise der Leistungsbewertung gemäss § 7 Abs. 3 ff.;
- Modalitäten einer allfälligen Nachbesserung gemäss § 7 Abs. 7;
- Anzahl möglicher Wiederholungen von Modulen gemäss § 7 Abs. 10;
- Zustellung resp. Übermittlung von Leistungsausweisen gemäss § 7 Abs. 11;

- Einzelheiten zur Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen gemäss § 7 Abs. 12;
- Verfahren und Zuständigkeiten für Feststellung der Gleichwertigkeit gemäss § 7 Abs. 13;
- Anforderungen für den erfolgreichen Studienabschluss gemäss § 8 Abs. 1;
- genaue Bezeichnung des zu erwerbenden akademischen Studienabschlusses gemäss § 8 Abs. 3;
- Einzelheiten zur ausserordentlichen oder vorzeitigen Beendigung des Studiums gemäss § 8 Abs. 5 ff.;
- Massnahmen bei Pflichtverletzungen gemäss § 11;
- Zuständigkeit für die Entscheide zum Nachteilsausgleich gemäss § 9 Abs. 3;
- Zuständigkeit für den Erlass von Verfügungen gemäss § 12 Abs. 1.

Studienreglemente

³ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule kann Studienreglemente zu den einzelnen Studiengängen erlassen.

Teil 2: Studium

§3

Zulassungskriterien und -verfahren

Zulassung zum Studium

¹ Zum Studium zugelassen wird, wer die gesetzlichen und die von der Hochschule der FHNW festgelegten Zulassungskriterien erfüllt.

² Es gelten insbesondere:

- Das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) und die ausführenden Verordnungen;
- Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH);
- Der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober 2004 / 9. November 2004 / 18./19. Januar 2005;
- Die massgeblichen EDK-Reglemente.

³ Abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind im Zulassungsverfahren zu deklarieren. Die Hochschulen berechnen bei der Zulassung die Anzahl der im Einzelfall für den Studienabschluss notwendigen abrechenbaren ECTS-Kreditpunkte. Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass noch genügend abrechenbare ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung stehen. Die Direktorin, der Direktor entscheidet über begründete Ausnahmen.

⁴ Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass kein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang vorliegt. Die Direktorin, der Direktor der Hochschule entscheidet auf Gesuch hin über begründete Ausnahmen.

Zulassungs- beschränkungen

⁵ Die Hochschule regelt in ihrer Studien- und Prüfungsordnung die Zulassungskriterien und Zulassungsverfahren zu den einzelnen Studiengängen.

⁶ Gestützt auf die Rahmenordnung für die Beschränkung der Zulassung zu den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz regelt die Hochschule Einzelheiten zu den Zulassungsbeschränkungen in der Studien- und Prüfungsordnung.

§4

Studiengänge

Module

Studienaufbau

¹ Die Studiengänge sind in Module gegliedert.

² Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist. Es dauert ein Semester. Ausnahmen regelt die Hochschule in ihrer Studien- und Prüfungsordnung.

Modulgruppen

³ Mehrere Module können zu Modulgruppen zusammengefügt werden.

Kurse

⁴ Ein Modul kann aus einem oder mehreren Kursen bestehen.

Modul- beschreibungen

⁵ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind öffentlich publiziert und regeln insbesondere:

- die Voraussetzungen;
- die zu erreichenden Kompetenzen;
- die Lerninhalte;
- die allfällige Anwesenheitspflicht;
- die Anzahl ECTS-Kreditpunkte;
- die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung (Bewertung der Leistungsnachweise);
- die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung);
- die Modulverantwortlichen.

§5

Modultypen

Studienablauf

¹ Folgende Modultypen sind zur Strukturierung des Studienablaufs möglich:

- a. Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren und zu bestehen sind;
- b. Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen zu absolvieren und zu bestehen sind;
- c. Wahlmodule, die aus dem Angebot der Hochschulen der FHNW oder anderer Hochschulen wählbar sind.

Voraussetzungen für den Besuch von Modulen

² Für einzelne oder alle Module können Voraussetzungen festgelegt werden, welche für den Besuch dieser Module zu erfüllen sind. Insbesondere ist das Bestehen von anderen Modulen eine mögliche Voraussetzung.

Erste Phase des Studiums

³ In der ersten Phase des Studiums können zusätzliche Regeln betreffend Besuch von Modulen und betreffend Voraussetzungen für den Zugang zur nächsten Studienphase festgelegt werden.

	⁴ Die Einzelheiten sind in der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule und im Studienreglement des Studiengangs geregelt.																		
<i>Studienunterbruch</i>	⁵ Die Hochschule regelt die Modalitäten des Studienunterbruchs (Urlaub) in der Studien- und Prüfungsordnung.																		
§6	Studiendauer																		
	Die Hochschule regelt die Regelstudienzeit sowie die maximale Studierendauer in der Studien- und Prüfungsordnung.																		
§7	Studienleistungen																		
<i>ECTS-Kreditpunkte</i>	¹ Für die Studiengänge wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projekt- und Semesterarbeiten, Thesis u.Ä.). Es werden nur ganze ECTS-Kreditpunkte für Studienleistungen vergeben.																		
<i>Studienjahr</i>	² Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1'800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte.																		
<i>Leistungsbewertung</i>	³ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Die Modulbewertung erfolgt in einer 6er- oder der 2er-Skala.																		
<i>6er-Skala</i>	⁴ In der 6er-Skala können ganze, halbe und Zehntelsnoten gesetzt werden. Die Hochschule legt dies in der Studien- und Prüfungsordnung fest und beschreibt die entsprechenden Regeln für die Rundung. ⁵ Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:																		
	<table border="0"> <tr><td>6</td><td>ausgezeichnet</td></tr> <tr><td>5.5</td><td>sehr gut</td></tr> <tr><td>5</td><td>gut</td></tr> <tr><td>4.5</td><td>befriedigend</td></tr> <tr><td>4</td><td>genügend</td></tr> <tr><td>3.5</td><td>knapp ungenügend</td></tr> <tr><td>3</td><td>ungenügend</td></tr> <tr><td>2</td><td>schlecht</td></tr> <tr><td>1</td><td>sehr schlecht</td></tr> </table>	6	ausgezeichnet	5.5	sehr gut	5	gut	4.5	befriedigend	4	genügend	3.5	knapp ungenügend	3	ungenügend	2	schlecht	1	sehr schlecht
6	ausgezeichnet																		
5.5	sehr gut																		
5	gut																		
4.5	befriedigend																		
4	genügend																		
3.5	knapp ungenügend																		
3	ungenügend																		
2	schlecht																		
1	sehr schlecht																		
<i>2er-Skala</i>	⁶ Die 2er-Skala umfasst die Bewertungen «erfüllt» und «nicht erfüllt».																		
<i>Bestehen des Moduls</i>	⁷ Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der (gerundeten) Note 4 oder mit «erfüllt» bewertet wird. In der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule kann in bestimmten Fällen die Nachbesserung einer knapp ungenügenden Note im gleichen Semester vorgesehen werden.																		
	⁸ Für ein beständenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht beständenes Modul kein ECTS-Kreditpunkt angerechnet.																		

ECTS-Grades

⁹ Ergänzend können ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:

A	die besten 10% der Leistungsbewertungen
B	die nächsten 25% der Leistungsbewertungen
C	die nächsten 30% der Leistungsbewertungen
D	die nächsten 25% der Leistungsbewertungen
E	die nächsten 10% der Leistungsbewertungen
FX	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
F	nicht bestanden

Wiederholung

¹⁰ Ein nicht beständenes Modul kann einmal oder zweimal wiederholt werden. Die Hochschule legt die Anzahl möglicher Wiederholungen in der Studien- und Prüfungsordnung fest. Ein beständenes Modul kann nicht wiederholt werden.

Leistungsausweis

¹¹ Die erbrachten Studienleistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises ausgewiesen. Er umfasst alle in diesem Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten und ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung auszustellen. Der Leistungsausweis wird den Studierenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt. Massgebend ist die Regelung in der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule.

Akteneinsicht

¹² Die Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird nach der Bereitstellung des elektronischen Leistungsausweises bzw. nach der Zustellung des postalischen Leistungsausweises auf Antrag gewährt. Die Hochschule regelt die Einzelheiten in der Studien- und Prüfungsordnung.

Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten

¹³ Module, die in anderen Studiengängen der Hochschulen der FHNW oder an anderen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. Die Hochschule regelt das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Feststellung der Gleichwertigkeit in der Studien- und Prüfungsordnung.

¹⁴ Bei mündlichen Prüfungen ist neben der prüfenden Person die Anwesenheit einer Zweitperson notwendig. In begründeten Ausnahmefällen ist an Stelle der Zweitperson eine Audio- oder Video-Aufzeichnung zulässig.

§7^{bis}

Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum

¹ Die FHNW hat das Recht, das geistige Eigentum an Studierendenarbeiten gemeinsam mit den Studierenden zu nutzen.

² Von Abs. 1 abweichende Abmachungen müssen schriftlich vereinbart werden.

³ Die Studierenden behalten das Recht, als Autorin, als Autor genannt zu werden.

§8

Erfolgreicher Studienabschluss

Studienabschluss

- ¹ Die Hochschule legt in der Studien- und Prüfungsordnung und in den Studienreglementen fest, welche Anforderungen für den erfolgreichen Studienabschluss zu erfüllen sind.
- ² Der akademische Titel der FHNW wird vergeben, wenn zusätzlich zu den Anforderungen der Hochschule gemäss Abs. 1 beim Bachelor-Studium mindestens 60 ECTS, beim Master-Studium mindestens 30 ECTS an der FHNW erworben wurden.
- ³ Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel eines «Bachelor of Arts FHNW» (BA) oder eines «Bachelor of Science FHNW» (BSc), eines «Master of Arts FHNW» (MA) oder eines «Master of Science FHNW» (MSc) resp. eines Lehrdiploms für Maturitätsschulen verliehen.
- ⁴ Die Hochschule regelt Ergänzungen zum Titel in der Studien- und Prüfungsordnung.
- ⁵ Gleichzeitig mit der Diplomurkunde werden ausgehändigt:
 - ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und ggf. ECTS-Grades) und die Hochschule informiert, und
 - eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Modulbewertungen sowie ggf. dem Thema der Thesis.
- ⁶ Die Diplomierung erfolgt mit der Unterzeichnung der Diplomurkunde durch die Direktionspräsidentin, den Direktionspräsidenten und die Direktorin, den Direktor der Hochschule (Datum auf der Diplomurkunde). Die Exmatrikulation erfolgt auf das nach der Diplomierung folgende Semesterende oder bei einer Diplomierung nach Semesterende umgehend nach der Diplomierung.
- ⁷ Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet. Die Exmatrikulation erfolgt umgehend nach der erfolgreichen Abmeldung bzw. nach Rechtskraft der Ausschlussverfügung.
- ⁸ Eine Abmeldung vom Studium ist grundsätzlich nur per Ende eines Studiensemesters nach Vorliegen des Leistungsausweises möglich.
- ⁹ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Hochschule eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewilligen.
- ¹⁰ Die Einzelheiten sind in der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule geregelt.
- ¹¹ Ein Ausschluss erfolgt:
 - a. wenn ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist;
 - b. bei Überschreitung der maximalen Studiendauer;
 - c. beim Erreichen einer bestimmten Anzahl von abgerechneten nicht angerechneten ECTS-Kreditpunkten (nicht bestandene Module);

Ausserordentliche oder vorzeitige Beendigung des Studiums

- d. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen gemäss § 11 Abs. 2 lit. c.

¹² Die Direktorin, der Direktor der Hochschule kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 11 lit. b und c gewähren.

¹³ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.

¹⁴ Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) weist die Summe aller Studienleistungen in den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden

§9

Rechte

- ¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der FHNW zu studieren und insbesondere:
- Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
 - Leistungsnachweise zu erbringen;
 - ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
 - die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
 - die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen;
 - sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organen zu wenden.

Zugang zu Informationen

² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.

Nachteilsausgleich

³ Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingten Nachteil von Studienanwärterinnen und Studienanwärtern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen.

§10

Pflichten

- ¹ Die Studierenden haben die Pflicht:
- die in der Studien- und Prüfungsordnung, im Studienreglement und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module/Kurse zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
 - die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten;
 - Leistungsnachweise, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erbringen;

- d. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen;
- e. Beim Erbringen von Leistungsnachweisen sich und anderen keinen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen und nur die erlaubten Hilfsmittel zu verwenden;
- f. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (FHNW-Website und Intranetportal Inside FHNW) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen.
- g. dem Empfang elektronischer Verfügungen über eine sichere Plattform zuzustimmen;
- h. Studierende mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, sämtliche Verfügungen elektronisch über eine sichere Zustellplattform entgegen zu nehmen;
- i. von der Hochschule festgelegte, für das Studium notwendige Gegenstände oder Geräte (z.B. Computer, Musikinstrument) zur Verfügung zu haben;
- j. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten;
- k. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW zu informieren;
- l. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
- m. der FHNW die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte an geistigem Eigentum zu gewähren;
- n. die Interessen der FHNW zu wahren.

Anwesenheitspflicht

² Die Studierenden müssen allfällig festgelegten Anwesenheitspflichten bei festgelegten Lehr- und Lerneinheiten nachkommen.

Meldepflicht

³ Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist die Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen.

Entschuldigungsgründe

⁴ Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall und Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivildienst und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar beizubringen.

*Vertrauensarzt/
Vertrauensärztin*

⁵ Die Hochschulen können zur Überprüfung von Entschuldigungsgründen gemäss Abs. 4 und bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäss § 9 Abs. 3 einen Vertrauensarzt, eine Vertrauensärztin beiziehen.

⁶ Die Hochschulen sind berechtigt, Studierendenarbeiten mit technischen Hilfsmitteln auf mögliche Plagiate hin zu überprüfen.

*Verstoss gegen
Pflichten*

⁷ Der Verstoss gegen die Studierendenpflichten gemäss § 10 Abs. 1 lit. c, d und e sowie die unentschuldigte Verletzung von Anwesenheits-

pflichten gemäss § 10 Abs. 2 hat in der Regel die Leistungsbewertung «nicht erfüllt» oder die Note 1 zur Folge. Wird ein Verstoss erst später bekannt, ist die Leistungsbewertung nachträglich entsprechend zu ändern. Zusätzlich kann die Hochschule ein Disziplinarverfahren gemäss § 11 einleiten.

§11

Disziplinarverfahren

¹ Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann die Hochschule je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der in der Studien- und Prüfungsordnung festgehaltenen disziplinarische Massnahmen ergreifen.

² Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:

- a. der Verweis;
- b. die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- c. der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.

³ Die Massnahmen gemäss Abs. 2 sind als begründete Verfügung zu eröffnen. Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. b und c zudem mit Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Die Studierenden sind vor einer allfälligen Verfügung anzuhören.

⁵ Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. c sind durch die Direktorin, den Direktor der Hochschule zu verfügen.

Teil 4: Rechtspflege

§12

Verfügungen

¹ Als Verfügungen der Hochschule zu erlassen sind:

- Entscheide über die Zulassung gemäss § 3 ff. dieser Rahmenordnung;
- Leistungsausweise gemäss § 7 Abs. 11 dieser Rahmenordnung.

² Verfügungen der Hochschulen sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform mitzuteilen. Verfügungen gemäss § 11 Abs. 2 lit. a dieser Rahmenordnung sind nicht anfechtbar.

³ Als Verfügung der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:

- Entscheide über Ausnahmen gemäss § 3 Abs. 3 und 4;
- Entscheide über Ausnahmen von § 8 Abs. 11 lit. b und c;
- Entscheide über den Ausschluss gemäss § 8 Abs. 11 lit. d.

⁴ Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder elektronisch über eine sichere Zustellplattform zuzustellen.

§ 13

Einsprache- verfahren

- ¹ Eine Einsprache gegen eine Verfügung der Hochschule ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule einzureichen.
- ² Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.
- ³ Einsprachen gegen postalisch eröffnete Verfügungen sind postalisch einzureichen. Einsprachen gegen elektronische übermittelte Leistungsausweise sind postalisch oder elektronisch einzureichen.
- ⁴ Den Studierenden ist im Rahmen von Einspracheverfahren Einsicht in ihre Akten zu gewähren.
- ⁵ Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.
- ⁶ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der für den Studiengang zuständigen Person sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

§14

Beschwerde- verfahren

- ¹ Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet postalisch Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.
- ² Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:
Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch
- ³ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- ⁴ Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.
- ⁵ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§15

Verwirkung

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmung

§16

Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 19. September 2011.

Letzte Änderung vom Fachhochschulrat genehmigt am 21.06.2021

Gültig ab: 01.09.2022